

Benutzungsordnung Wertstoffhof Betriebshof Oldenstadt



- § 1 Ermächtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benutzer
- § 4 Positivkatalog zur Annahme zugelassener Wertstoffe, Abfälle, Schadstoffe
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Bereich des Wertstoffhofes, der Schadstoffannahme und des Elektrogeräterecyclings
- § 7 Übernahme von Schadstoffen, Elektrogeräten, Wertstoffen und Abfällen
- § 8 Anweisungsbefugnis des Betriebspersonals, Videoüberwachung
- § 9 Abladen der Abfälle und Wertstoffe
- § 10 Fahrzeugbeschaffenheit und Umgang mit heruntergefallenen Abfällen
- § 11 Gebühren
- § 12 Eigentumsübergang
- § 13 Haftung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Ermächtigung

Gemäß §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. (2), 11a Abs. 2 und 12 Abs. (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen in ihrer jeweils gültigen Fassung wird für den Wertstoffhof auf dem Betriebshof Oldenstadt folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Anlieferer des Wertstoffhofes auf dem Betriebshof Oldenstadt. Der Wertstoffhof gliedert sich in drei Bereiche:

- Schadstofflager mit Schadstoffannahme
- Elektrogeräte recycling mit Elektrogeräteannahme
- Wertstoffhof mit Annahme der sonstigen zugelassenen Wertstoffe und Abfälle

Sie gilt außerdem für alle Nebenanlagen und Zufahrten, die sachlich dem Betriebshof, Flurstück 10/9, Flur 3 der Gemarkung Oldenstadt zugeordnet sind. Sie ergänzt die Satzung über die Abfallentsorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Betriebspersonal ergeht eine besondere Betriebsanweisung.

§ 3 Benutzer

Zur Benutzung des Wertstoffhofes sind berechtigt:

- (1) Vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen beauftragten Dritte
- (2) Anlieferer von Schadstoffen, Elektrogeräten, sonstigen Wertstoffen und Abfällen aus Haushaltungen
- (3) Anlieferer aus dem Kleingewerbe und wirtschaftlichen Einrichtungen mit gefährlichen Abfällen bis 2000 kg pro Jahr
- (4) Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sowie Gartenabfälle bis max. 3m³ pro Anlieferung.
- (5) Mit der Anlieferung erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung an.
- (6) Gewerbetreibende und Anlieferer mit Mengen über 3m³ können ausschließlich am Entsorgungszentrum Borg anliefern.

§ 4 Positivkatalog zur Annahme zugelassener Wertstoffe, Abfälle, Schadstoffe

Mit Genehmigungsbescheid vom 05.09.2014 sind zur Annahme auf dem Wertstoffhof die im Positivkatalog genannten Wertstoffe, Abfälle und Schadstoffe aus der Anlage 1 bis 3 zugelassen.

- (1) Alle Abfallarten müssen sich bei ihrer Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass weder nennenswerte betriebliche Schwierigkeiten zu erwarten sind, noch Gefahren von ihnen ausgehen.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen ist berechtigt, die Liste der zugelassenen Abfallarten und wiederverwendbaren und wiederverwertbaren Stoffe jederzeit zu ändern. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.
- (3) Anlieferer bzw. Benutzer, die im Rahmen einer Anlieferung gefährliche Abfälle (Schadstoffe) in Mengen > 30 kg bzw. > 20 l andienen, müssen einen Nachweis über die Herkunft erbringen, da die Abfälle gegebenenfalls aus einem Gewerbebetrieb oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtung stammen können.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Chemische Kampfstoffe
- Defekte, unverschlossene Gebinde
- Druckgasflaschen (z.B. CO₂-, Propan, Butangasflaschen)
- Gebinde > 30 kg bzw. > 20 l
- Klasse 1 (ADR) (z.B. Munition, Sprengstoff, Feuerwerkskörper)
- Klasse 6.2 (ADR) Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Klasse 7 (ADR) Radioaktive Abfälle
- Unbekannte Abfälle
- Tierkadaver

§ 5 Öffnungszeiten

Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Der Wertstoffhof ist wie folgt geöffnet:

- Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 6 Verhalten im Bereich des Wertstoffhofes, der Schadstoffannahme und des Elektrogerätecyclings

- (1) Die Anlieferer bzw. Benutzer haben sich auf dem Betriebshof des Abfallwirtschaftsbetriebes, insbesondere im Bereich des Wertstoffhofes, der Schadstoffannahme sowie des Elektrogerätecyclings so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, sowie die Betriebsabläufe nicht gestört, und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Die Anlieferer bzw. Benutzer dürfen die Abfälle bzw. Wertstoffe nur an denen vom Personal zugewiesenen Plätzen und Flächen abstellen bzw. abgeben.

- (3) Dem Anlieferer bzw. Benutzer ist der Aufenthalt auf dem Betriebshof Oldenstadt nur zum Zweck der Anlieferung von Schadstoffen, Elektrogeräten, Wertstoffen und Abfällen, sowie sonstiger abfallwirtschaftlicher Belange gestattet. Unbefugten ist das Betreten des Betriebshofes Oldenstadt verboten.
- (4) Bei Anlieferung von Schadstoffen, Elektrogeräten, Wertstoffen und Abfällen oder sonstigen Geschäftsvorgängen haben sich die Benutzer bzw. Anlieferer direkt im Anmeldebüro des Wertstoffhofes anzumelden.
- (5) Das Betriebsgelände des Betriebshofes Oldenstadt ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (6) Für das Betriebsgelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.
- (7) Die Anlage darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. betreten werden (Lieferverkehr ausgenommen). Dabei ist von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Die Anlieferfahrzeuge einschließlich Anhänger dürfen eine technisch zulässige Gesamtmasse von 3500 kg nicht überschreiten, unabhängig der transportierten Ladung, die mitgeführt wird. (Siehe Zulassungsbescheinigung I, Punkt F.1.)
- (8) Die Bereiche außerhalb der Zufahrt und der zugewiesenen Abladebereiche dürfen wegen der damit verbunden Unfallgefahren nicht betreten oder befahren werden. Insbesondere das Begehen der Sammelcontainer ist verboten.
- (9) Kinder und Jugendliche dürfen das Betriebsgelände und die Anlagen nur in Begleitung Erziehungsberechtigter betreten. Kinder und Jugendliche dürfen insbesondere Gefahrenbereiche nicht unbeaufsichtigt betreten.
- (10) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist - vorbehaltlich besonderer Genehmigungen - nur auf den gekennzeichneten Parkflächen, und nur solange gestattet, wie dies zur Abwicklung des erforderlichen Geschäftsvorganges notwendig ist. Nach Beendigung des Geschäftsvorganges haben die Benutzer bzw. Anlieferer das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (11) Auf dem Betriebshof Oldenstadt ist Rauchen und offenes Feuer strengstens verboten, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Bereiche.

§ 7

Übernahme von Schadstoffen, Elektrogeräten, Wertstoffen und Abfällen

- (1) Ist das Annahmehaus des Wertstoffhofes nicht besetzt, haben sich die Benutzer bzw. Anlieferer im Hauptgebäude des Betriebshofes anzumelden.
- (2) Alle Benutzer bzw. Anlieferer sind bei der Eingangskontrolle verpflichtet, Auskunft über die Abfallart und die Herkunft der Abfälle zu geben, sowie auf Nachfrage des Personals ihren gültigen Personalausweis vorzulegen.
- (3) Das Personal ist berechtigt, eine schriftliche und verbindlich unterschriebene Anliefererklärung des Abfallerzeugers zu verlangen, sofern dieser nicht mit dem Anlieferer identisch ist.
- (4) Bei der Annahme von Schadstoffen, Abfällen oder Wertstoffen, die gebührenfrei oder gebührenpflichtig sind, ist eine Anlieferungsanzeige oder ein Gebührenbescheid zu

erzeugen. In die Anlieferungsanzeige oder den Gebührenbescheid sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Name und Adresse des Benutzers bzw. Anlieferers
 - Art und Menge der angelieferten Schadstoffe, Abfälle oder Wertstoffe
 - Herkunft (Haushalt oder Kleingewerbe)
- (5) Die Anlieferungsanzeige oder der Gebührenbescheid gilt gleichzeitig auch als Übernahmeschein gemäß Nachweisverordnung (NachwV). Die Bescheiderstellung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes elektronisch.
- (6) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Benutzer bzw. Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (7) Das Abstellen bzw. Ablagern von Abfällen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
- (8) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Container zu legen oder an der ihnen zugewiesenen Stelle abzulagern. Auf Anweisung des Betriebspersonals sind die Abfälle ggf. vorher zu sortieren.
- (9) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlieferung, entscheidet der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen. Das Risiko, dass eine Anlieferung nicht angenommen wird, geht zu Lasten des Anlieferers.
- (10) Die Annahme der Abfälle, Schadstoffe bzw. Wertstoffe kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.
- (11) Die Annahme von gefährlichen Abfällen unter 2000 kg pro Jahr aus Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen ist nach vorheriger Absprache über Art, Menge und Anlieferungstermin und gegen Erstattung der Entsorgungskosten nur auf dem Wertstoffhof Oldenstadt möglich.
- (12) Die Übernahme und Sortierung der Abfälle (gefährlicher Abfall hier: Schadstoffe) auf dem Wertstoffhof ist durch die hierfür bestimmten, entsprechend geschulten und eingewiesenen Fachkräfte nach TRGS 519 und TRGS 520 vorzunehmen.
- (13) Schadstoffe sind so zu verpacken, dass ein Auslaufen bzw. Verschütten weder beim Transport noch bei der Übergabe zu besorgen ist.
- (14) Abfälle, deren Entsorgung auf dem Wertstoffhof unzulässig ist, hat der Benutzer bzw. Anlieferer auf Verlangen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen unverzüglich vom Wertstoffhof zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Andernfalls stellt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen die Abfälle sicher und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ein. Dieses gilt auch für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Wertstoffhofes. Alle durch derartige Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Benutzer bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 8

Anweisungsbefugnis des Betriebspersonals

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Wertstoffhof verwiesen werden (Hausverbot).

§ 9 Abladen der Abfälle und Wertstoffe

- (1) Die Entladung hat zügig, ohne Unterbrechung und mit geeigneten Vorrichtungen und ggf. mit eigenen Hilfskräften zu erfolgen.
- (2) Bei Bedarf ist auf Anordnung die Abladestelle unverzüglich freizugeben.
- (3) Das Betriebspersonal des Wertstoffhofes ist nicht verpflichtet beim Abladen mitzuhelfen.

§ 10 Fahrzeugbeschaffenheit und Umgang mit heruntergefallenen Abfällen

Die Fahrzeuge der Benutzer bzw. Anlieferer einschließlich eventueller Anhänger müssen so hergerichtet und gesichert sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Abfälle die während der Fahrt auf dem Betriebsgelände vom Transportfahrzeug fallen, müssen vom Abfallbeförderer wieder eingesammelt werden.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Abgabe einzelner Abfälle am Wertstoffhof sowie für weitere Leistungen erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen.
- (2) Mengen von gefährlichen Abfällen (§ 7, Abs. 2, 2 NAbfG) aus dem Kleingewerbe werden nur gegen Erstattung der Entsorgungs- und Behandlungskosten angenommen, wie sie dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen für die weitere Entsorgung entstehen.
- (3) Ist eine Gebühr zu erheben, so ist diese bei der Anlieferung beim Betriebspersonal in bar zu entrichten. Sofern die Gebühr nicht bei der Anlieferung gezahlt werden kann, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Bei einem Verzicht der sofortigen Gebührenerhebung kann eine Bankeinzugsermächtigung oder sonstige Sicherheit vom Benutzer bzw. Anlieferer verlangt werden.
- (4) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen liegt im Annahmebüro des Wertstoffhofes und im Hauptgebäude aus und kann eingesehen werden.

§ 12 Eigentumsübergang

- (1) Sämtliche angediente Abfälle, Schadstoffe oder Wertstoffe gehen mit Abnahme auf dem Wertstoffhof und seinen Anlagenteilen in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen über. Ausgenommen davon bleiben nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgegeben wurden.
- (2) Die Herausgabe von Abfällen, Schadstoffen oder Wertstoffen an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitnahme von Abfällen, Schadstoffen oder Wertstoffen und die Demontage von Anbauteilen jeglicher Art erfüllt generell den Tatbestand des Diebstahls, und kann zur Anzeige gebracht werden.
- (4) Das Personal des Wertstoffhofes ist nicht verpflichtet, in den Containern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofes und seinen Anlagenteilen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer bzw. Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige und unsachgemäße Anlieferung von denen im Positivkatalog genannten Abfällen, Schadstoffen oder Wertstoffen verursacht werden. Der Benutzer bzw. Anlieferer hat den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen haftet nicht für
 - Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten des Betriebshofes Oldenstadt sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
 - einen möglichen Missbrauch der Abfälle, Schadstoffe bzw. Wertstoffe
 - Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, Schadstoffen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind
 - Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen
 - Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können
 - Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen
 - Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen
 - Personenschäden, insbesondere die, die auf Unachtsamkeit z.B. stolpern oder ähnliches zurückzuführen sind

Die Haftung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für ein Verschulden des Betriebs- oder Aufsichtspersonals wird auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

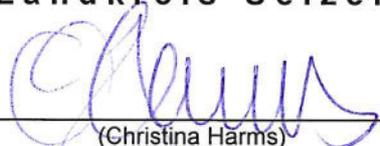
§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Uelzen, den 28.12.2020

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Uelzen**


(Christina Härms)
Betriebsleiterin

Anlage 1

Abfallpositivkatalog Schadstoffzwischenlager (Anlage 1 Genehmigungsbescheid)

AW	Bezeichnung
03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel
06 01 06*	andere Säuren
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (z.B. Feuerlöschpulver)
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Anlage 2

Abfallpositivkatalog Elektrogeräte und Teile (Anlage 2 Genehmigungsbescheid)

AW	Bezeichnung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle

Anlage 3

Abfallpositivkatalog Wertstoffe, Abfälle (Anlage 3 Genehmigungsbescheid)

AW	Bezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Altglas
20 01 11	Altkleider
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Sonstige

AW	Bezeichnung
	Kork (frei von Reststoffen), Korken
	CD, DVD, Blue Ray Disc (ohne Hülle)
	Styropor, Hartschaum (EPS)
	Aluminium
	Weißblechdosen
	Folien
	Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff (DSD - Wertstoffe)